



FAQ-Update: Ihre Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge

Stand: 1.3.2024

Hier finden Sie die von interessierten Unternehmen gestellten Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm "Klimaschutzverträge" (KSV), die nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens eingegangen sind.

Die folgenden Informationen sind rechtlich unverbindlich, es gilt die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Die Projektträgerschaft KSV wurde vom Projektträger Jülich (PtJ) übernommen. Die Projektträgerschaft wird sich in Zukunft um die Beantwortung Ihrer Fragen kümmern. Wir bitten Sie darum, alle Fragen künftig an die E-Mail-Adresse fragen@klimaschutzvertraege.info zu richten.

1. Frage: Wie ist der aktuelle Zeitplan zu den Klimaschutzverträgen? Gibt es bereits einen Starttermin für das erste Gebotsverfahren?

Antwort: Die Förderrichtlinie des Förderprogramms "Klimaschutzverträge" (FRL KSV) wird derzeit finalisiert und in der für das erste Gebotsverfahren gültigen Fassung gemeinsam mit dem ersten Förderaufruf – voraussichtlich in den nächsten Wochen – veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs startet die erste Auktionsrunde. Über Neuigkeiten und Termine können Sie sich auf der Webseite des BMWK und zukünftig auf www.klimaschutzvertraege.info informieren.

2. Frage: Auf die Webadresse "www.klimaschutzvertraege.info" können wir leider nicht zugreifen. Muss diese erst noch freigeschaltet werden?

Antwort: Die Website "www.klimaschutzvertraege.info" steht mit dem Start des Gebotsverfahrens zur Verfügung. Sie werden dort alle für das Gebotsverfahren relevanten Informationen finden. Weiterhin finden Sie für eine Übergangszeit die bisher veröffentlichten FAQ-Updates unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Klimaschutz/klimaschutzvertraege-vorverfahren.html>.

3. Frage: Wann wird das Gebotsverfahren offiziell beendet sein?

Antwort: Das erste Gebotsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung des ersten Förderaufrufs gemeinsam mit der finalisierten Förderrichtlinie. Im Förderaufruf wird eine Frist für die Einreichung der Gebote als materielle Ausschlussfrist festgelegt. Nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist können keine Gebote mehr eingereicht werden.

4. Frage: Wird es nach dem Gebotsverfahren eine öffentlich einsehbare Liste der geförderten Projekte geben, die alle Kriterien erfolgreich erfüllt haben, um den KSV zu erhalten?

Antwort: Alle geförderten Vorhaben werden zeitnah nach Abschluss des Klimaschutzvertrags veröffentlicht. Eine öffentliche Liste, wie von Ihnen beschrieben, wird es jedoch nicht geben. Die Bewertungskriterien für die Förderfähigkeit und Auswahl eines Vorhabens werden im jeweiligen Förderaufruf bzw. in der Förderrichtlinie genannt.

5. Frage: Sind die Anmeldefristen für die Teilnahme am Förderprogramm Klimaschutzverträge bereits abgelaufen oder besteht weiterhin die Möglichkeit daran teilzunehmen?

Antwort: Im ersten Gebotsverfahren sind ausschließlich Unternehmen antragsberechtigt, deren Vorhaben am ersten vorbereitenden Verfahren teilgenommen haben und die zur Teilnahme am ersten Gebotsverfahren zugelassen worden sind (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV). Für das aktuell laufende erste Gebotsverfahren werden keine weiteren Vorhaben mehr zugelassen. Neue Anträge sind erst wieder mit dem nächsten Gebotsverfahren bzw. dem zweiten vorbereitenden Verfahren möglich. Über Neuigkeiten und Termine können Sie sich auf der Webseite des BMWK oder zukünftig auf www.klimaschutzvertraege.info informieren.

6. Frage: Wann wird die nächste Runde im Vorverfahren bzw. Gebotsverfahren starten?

Antwort: Die Veröffentlichung der FRL KSV sowie den Start des ersten Gebotsverfahrens erwarten wir in den nächsten Wochen. Im Anschluss werden weitere vorbereitende Verfahren mit anschließenden Gebotsverfahren durchgeführt. Alle verfügbaren Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite des BMWK bzw. zukünftig auf www.klimaschutzvertraege.info.

7. Frage: Können Sie uns erste Informationen aus den Erkenntnissen des Vorverfahrens geben? Wie viel CO₂-Emissionen können insgesamt vermieden werden? Wie hoch wäre das Gesamtinvestitionsvolumen bei Förderung aller Projekte? Welche Förder-summe steht dem BMWK dafür zur Verfügung?

Antwort: Das vorbereitende Verfahren bildet die Grundlage für das anschließende Gebotsverfahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswertungen von Daten aus dem vorbereitenden Verfahren veröffentlichen können, um den Wettbewerb nicht zu verzerren.

8. Frage: Welcher Übertragungsweg soll für die Einreichung der Antragsunterlagen im vorbereitenden Verfahren gewählt werden?

Antwort: Alle Informationen hierzu werden Sie ab dem Start des jeweiligen vorbereiteten Verfahrens auf www.klimaschutzvertraege.info finden.

9. Frage: Die von Ihnen verwendete Einheit „Joule“ als Einheit für die Wärmemenge ist eine Sonderbezeichnung für die Wärmemengenbestimmung. Soll die Bestimmung der Wärmemenge aus Ihrer Sicht auf Basis der Umrechnungsformel $3.600 \text{ MJ} = 1 \text{ MWh}$ erfolgen?

Antwort: Bitte geben Sie die Wärmemenge in MWh an. Nutzen Sie hierzu bitte die Umrechnungsformel $3,6 \text{ GJ} = 1 \text{ MWh}$.

10. Frage: Werden Mehrerlöse aus der Vermarktung grüner Produkte angerechnet bzw. von der Zuwendung abgezogen? Falls ja, wie werden diese ermittelt?

Antwort: Ob Erlöse aus der Vermarktung der mit klimafreundlicheren Produktionsverfahren hergestellten Produkte, sogenannte grüne Mehrerlöse, von der Zuwendung abgezogen werden, wird der Förderaufruf festlegen. Sofern ein Abzug vorgesehen ist, wird die Methodik zur Bestimmung des grünen Mehrerlöses im jeweiligen Förderaufruf bzw. in der Förderrichtlinie bekannt gemacht.

Sofern der Förderaufruf keinen Abzug des grünen Mehrerlöses von der Zuwendung vorsieht, sollten die antragstellenden Unternehmen die Höhe der erwarteten grünen Mehrerlöse im eigenen Interesse in das Gebot einpreisen. Die Einpreisung grüner Mehrerlöse kann gemäß des zugrundeliegenden Berechnungs- und Bewertungsmechanismus zu einer höheren Förderkosteneffizienz und damit zu einer besseren Bewertung des Gebots führen. Die Ermittlung etwaiger grüner Mehrerlöse obliegt in dem Fall dem antragstellenden Unternehmen.

11. Frage: Besteht für die Unternehmen das Risiko unbegrenzter Rückzahlungen? Falls dies der Fall ist, wie könnten Rückzahlungen gedeckelt werden?

Antwort: Die Klimaschutzverträge sollen der Absicherung von Unternehmen bei der Investition in neue Anlagentechnologien und Prozesse dienen. Damit nehmen wir die Sorgen der bietenden Unternehmen sehr ernst und werden in der Förderrichtlinie Rahmenbedingungen und Mechanismen für die Begrenzung von Rückzahlungen aufzeigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung können wir weitere Detailinformationen zur FRL KSV nicht vorab kommunizieren. Wir bitten Sie um Geduld bis zur Veröffentlichung der Förderrichtlinie und des für das erste Gebotsverfahren gültigen Förderaufrufs.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Frage 33 im Dokument FAQ-Update 4.

12. Frage: Wie soll der Abschluss eines Wasserstofflieferungsvertrages mit dem Ausgang des KSV-Verfahrens koordiniert werden? Ein Unternehmen wird z. B. ein vorläufiges Angebot für Wasserstoff erhalten und kann dieses erst unterzeichnen, wenn eine Bestätigung für das KSV-Angebot vorliegt. In der Zwischenzeit könnte der Wasserstofflieferant möglicherweise eine andere Wasserstoffart anbieten.

Antwort: Die Ausgestaltung der Verträge zwischen dem antragstellenden Unternehmen und einem Energielieferanten obliegt den Vertragsparteien. Zu beachten ist jedoch, dass ein Vorhaben, mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde, im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht mehr förderfähig ist. In der aktualisierten Förderrichtlinie wird detailliert geregelt werden, welche Maßnahmen und in Anspruch genommene Leistungen anderer Wirtschaftsparteien als Vorhabenbeginn angesehen werden.

Etwaige Risiken, die durch die Dynamisierung nicht abgedeckt werden, sind bei der Bestimmung des Basis-Vertragspreises zu berücksichtigen.

13. Frage: Kann Wasserstoff aus Elektrolyse auch als blauer (low-carbon) Wasserstoff gewertet werden, wenn dieser den Mindestanforderungen an die THG-Minderung von 73,4 % entspricht, beispielsweise durch den Einsatz von Netzstrom mit Herkunftsnachweisen? Welche THG-Minderung kann dadurch für den eingesetzten Wasserstoff erreicht werden?

Antwort: Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird derzeit finalisiert und voraussichtlich in den nächsten Wochen veröffentlicht. Wie bereits in den Unterlagen zum vorbereitenden Verfahren angekündigt, werden sich voraussichtlich Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere an der FRL KSV, ergeben. Dies betrifft voraussichtlich auch die Anforderungen an den im Vorhaben verwendeten Wasserstoff. Aus Gründen der Gleichbehandlung können wir diese Änderungen nicht vor Veröffentlichung der finalen Fassung kommunizieren. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir Ihre Frage derzeit nicht beantworten können.

14. Frage: Ist es im Rahmen des KSV erlaubt – im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Elektrolyse – den erforderlichen Wasserstoff anderweitig zu beschaffen, solange dieser den gleichen Ansprüchen an die THG-Minderung genügt?

Antwort: Grundsätzlich ist die Beschaffung von Wasserstoff als Energieträger zur Herstellung eines industriellen Produkts im Rahmen der Klimaschutzverträge möglich. Hierbei gilt es jedoch, die Definitionen der Systemgrenzen und der Zwischenprodukte entsprechend der finalen Version der FRL KSV zu berücksichtigen. Die Mindestanforderungen beziehen sich immer auf die Emissionen innerhalb der Systemgrenzen. Die anderweitige Beschaffung von Wasserstoff erfolgt außerhalb der Systemgrenze.

15. Frage: Ist es richtig, dass eine Förderung unter der Strompreiskompensation im Rahmen eines Klimaschutzvertrages nicht bei der Ermittlung der Kosteneffizienz zu Lasten des antragstellenden Unternehmens zu berücksichtigen ist?

Antwort: Zum jetzigen Zeitpunkt können wir keine vorhabenspezifische rechtliche Einschätzung zur Förderung unter der Strompreiskompensation im Rahmen eines Klimaschutzvertrages geben, um einer möglichen Wettbewerbsverzerrung vorzubeugen. Bitte beachten Sie für Ihre Gebotsabgabe die geltenden Regelungen im Förderaufruf, in denen hierzu nähere Informationen gegeben werden.

16. Frage: Existieren Benchmarks für den Bereich "Wärmebereitstellung" für verschiedene Produktionsbereiche (z. B. Nichteisenmetalle) bzw. werden solche Benchmarks von Ihnen im Rahmen der Klimaschutzverträge bereitgestellt?

Antwort: Mit dem Förderaufruf werden Fallback-Referenzsysteme für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz für die Anlagen bereitgestellt, die keinem produktspezifischen Referenzsystem unterliegen.

17. Frage: Durch das geplante Projekt würde sich die Wärmeerzeugung in unserer emissionshandelspflichtigen Anlage reduzieren. Es wird in ihren Antragsformularen kein Benchmark für das Produkt „Wärme“ definiert. Können wir das Produkt „Wärme“ als „Anderes Referenzsystem“ definieren und mit diesem Projekt oder mit einem anderen Projekt, das mit der Reduktion unserer Wärmeerzeugung einhergeht, am Gebotsverfahren teilnehmen?

Antwort: Für ein förderfähiges Vorhaben zur Herstellung eines industriellen Produkts, für das im EU-ETS kein Produktbenchmark existiert, kann ein Fallback-Referenzsystem (z. B. Wärme) zur Anwendung kommen. In diesem Falle wären die benötigte Wärmemenge pro Tonne Produkt und die damit verbundenen Emissionen anzusetzen. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf die für das Gebotsverfahren gültigen Referenzsysteme veröffentlichen.

18. Frage: Sie möchten für das Gebotsverfahren ein einheitliches Referenzverfahren für die prozessbedingten Treibhausgasemissionen festlegen (t CO₂-Äquivalente/t Produkt). Haben Sie öffentlich verfügbare Quellen zum Referenzabgleich? Falls ja, bitten wir Sie, uns diese Quellen zu nennen.

In der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ werden in der Version 1.1 (Stand 15.11.2021) CO₂-Faktoren für Energieträger benannt (siehe Informationsblatt hierzu). Stufen Sie die Quelle als ausreichend und zulässig im Sinne eines „Referenzsystems“ ein?

Antwort: Mit dem Förderaufruf werden die anzuwendenden Referenzsysteme mit den dazugehörigen Emissionen sowie den zugrundeliegenden Energieträgereinsätzen veröffentlicht. Diese orientieren sich am EU ETS und basieren daher auf den gleichen Emissionsfaktoren. Weiterführende Regelungen zum Einsatz konkreter Energieträger werden mit der Förderrichtlinie veröffentlicht.

19. Frage: Wird die Power-to-Heat-Technologie generell als „transformatives Produktionsverfahren“ anerkannt werden? Sie beschreiben dies bisher als „grundsätzlich denkbar“.

Antwort: Die Klimaschutzverträge fördern die klimafreundliche Herstellung industrieller Produkte. Die Erzeugung von Wärme wird im Rahmen der FRL KSV nicht als industrielles Endprodukt definiert. Demnach kann eine Power-to-Heat-Anlage nur dann als Bestandteil eines förderfähigen Vorhabens betrachtet werden, wenn die erzeugte Wärme für die Produktion eines industriellen Endprodukts genutzt wird.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Frage 30 im Dokument FAQ-Update 4.

20. Frage: In einem Vorhaben, das an eine Anlage mit Fernwärmeauskopplung (z. B. Geothermie) angeschlossen wird, um ins Wärmenetz des Produktionswerks einzuspeisen,

soll die erdgasbasierte Wärmeerzeugung weitestgehend substituiert werden (nur noch Reserveabdeckung). Die Investition würde durch ein anderes Unternehmen durchgeführt werden. Somit würde das Produktionswerk Wärme zu einem langfristig vereinbarten Preis beziehen. Kann das oben genannte Vorhaben im Rahmen der Klimaschutzverträge gefördert werden?

Antwort: Im Förderprogramm Klimaschutzverträge werden nur die Mehrkosten für die Herstellung industrieller Produkte gefördert (vgl. 4.3, 4.4 FRL KSV). Eine Bereitstellung von Prozesswärme an sich ist folglich nicht förderfähig. Der Antragssteller sollte daher prüfen, ob ein Referenzsystem eines Industrieproduktes vorgeschlagen werden kann, welches sich auf einen typischen Wärmebedarf beziehen kann (s. h. auch Antwort auf Frage 111 in FAQ Update 2). In diesem Fall könnten die Mehrkosten für die Herstellung der Prozesswärme gefördert werden, die der Antragsteller selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt und für die Herstellung eines förderfähigen Produkts verwendet. Exportierte Wärme wird nicht gefördert. Alternativ käme auch die Bildung eines Konsortiums in Betracht.

21. Frage: Sind in der ersten Auktionsrunde zu den Klimaschutzverträgen bereits CCU/S-Projekte förderfähig oder werden diese erst nach Veröffentlichung der Carbon Management Strategie der Bundesregierung mit aufgenommen?

Antwort: Eine Förderung von Anlagen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, kann in der ersten Gebotsrunde noch nicht erfolgen. Das bedauern wir sehr. Wegweisend wird die Carbon Management Strategie sein, an der die Bundesregierung aktuell arbeitet und in der auch die Möglichkeit zur Förderung von CCU- bzw. CCS-Anlagen adressiert wird.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Frage 2 im Dokument FAQ-Update 4.